

**Oberflächenwasserwasserableitung aus dem Bereich
der Gemeindeverbindungsstraße „B12-Hochgstaudent“
in einen unbenannten Wiesengraben zum Brünstbach**

Markt Hutthurm
Rathausplatz 1
94116 Hutthurm

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM WASSERRECHTSVERFAHREN

vom 13.05.2024

Vorhabensträger:

Hutthurm, den

Entwurfsverfasser:

Thyrnau, den 13.05.2024



INGENIEURBÜRO
ARNDÖRFER GMBH
Bgm.-Hermann-Fisch-Straße 15
94136 THYRNAU

1. Vorhabensträger

ist der Markt Hutthurm, Rathausplatz 1, 94116 Hutthurm.

2. Veranlassung / geplante Maßnahmen

Zweck des Vorhabens ist die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Bundesstraße 12 - Hochgstaudent“ in der Marktgemeinde Hutthurm in einen unbenannten Wiesengraben zum Brünstbach.

Der Markt Hutthurm hat mit dem Bau einer Gemeindeverbindungsstraße mit Anschluss an die B12 Nord bei Außernbrünst die Orte Niederpretz, Guttenhofen und Hochgstaudent und im Weiteren auch daran angrenzende Gemeindeteile verkehrssicher an die B12 Nord angeschlossen.

Mit Herstellung der Straße wurde auch der Regenwasserkanal im Ortsteil Guttenhofen, der bislang ungedrosselt abgeleitet wurde, an den Regenrückhalteich angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den topografisch wirksamen Einzugsflächen der Ortsteile Guttenhofen und Salzgattern sowie der neuen Gemeindeverbindungsstraße wird aus dem RRT gedrosselt über bestehende Rohrleitungen in den Wiesengraben zum Brünstbach eingeleitet.

Für diese Einleitung wurde im Verfahren vom 04.08.2016 eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Aufgrund fehlender Unterlagen wurde die Erlaubnis aber bislang nicht erteilt.

3. Gegenstand der Erlaubnis

Für die gegenständliche Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Gemeindeverbindungsstraße „Bundesstraße 12 - Hochgstaudent“ in einen Wiesengraben zum Brünstbach wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1568.

4. Bestehende Verhältnisse

4.1 Allgemeines

- **Geographische, topographische und geologische Verhältnisse**

Hutthurm liegt in der Region Donau-Wald östlich der Ilz.

Der Markt liegt verkehrsgünstig direkt an der B12 und am Autobahnzubringer nach Aicha vorm Wald zur Bundesautobahn A3 (20 km). Hutthurm befindet sich 12 km nördlich von Passau, 13 km westlich von Hauzenberg, 14 km südwestlich von Waldkirchen und 22 km südlich von Freyung.

Bis zur Grenze zu Tschechien bei Philippsreut sind es über die B 12 exakt 40 km.

Die geplante Baumaßnahme liegt ca. 7,0km nördlich vom Hauptort Hutthurm an der Landkreisgrenze zu Freyung-Grafenau.

Die Maßnahme liegt zwischen der Bundesstraße 12 und dem Ortsteil Hochgstaudent. Der betrachtete Bereich fällt von Süden nach Norden von 460,00 m ü. NN auf 430,00 m ü. NN ab.

- **Verkehrstechnische Verhältnisse**

Der Hochgstaudent ca. 7,0 km nördlich vom Markt Hutthurm und ist über die Bundesstraße 12 sowie die Gemeindegemeinschaftsstraßen erreichbar.

- **Zentralörtliche Verhältnisse**

Hutthurm bildet zusammen mit der Gemeinde Salzweg ein gemeinsames Mittelzentrum. Damit wurde das bisherige Doppel-Untzentrum Hutthurm/Büchlberg mit dem bisherigen Kleinzentrum Salzweg in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) aufgestuft.

- **Statistische Werte**

entfällt

- **Abwasserentsorgungskonzept**

Im Bereich des vorgesehenen Einzugsgebietes besteht bereits eine zentrale Abwasseranlage des Marktes Hutthurm. Diese Abwasseranlage wird im Trennsystem betrieben.

Das Einzugsgebiet des zur Oberflächenwasserableitung vorgesehenen Bereiches ist in den beiliegenden Lageplänen M = 1:2.500 und M = 1:1.000 dargestellt.

Entwässerungsverfahren und konstruktive Gestaltung der baulichen Anlage:
Die Entwässerung bzw. die Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser aus dem Bereich des bestehenden Einzugsgebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird über die bereits bestehenden Schmutzwasser-

serkanäle der Kläranlage Hutthurm in Kalteneck zugeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet wird über die bestehenden Regenwasserkanäle DN 150 PVC bis DN 800 Stb zum Vorfluter abgeführt. Bei Regenereignissen, die über den rechnerisch zugrunde gelegten Berechnungswerten liegen, wird das anfallende Regenwasser in das angrenzende Gelände in Richtung Vorfluter schadlos abgeschlagen. Der Auslauf an der jeweiligen Einleitungsstelle in den Vorfluter ist mit einem Steinwurf aus großen Wasserbausteinen gesichert.

Das Niederschlagswasser des überwiegenden Streckenabschnittes der neuen Straße, das Niederschlagswasser der unbefestigten Flächen oberhalb der neuen Straße, soweit dieses durch die neue Straße am natürlichen Abfluss gehindert und zum Tiefpunkt der Straße hin gebündelt wird, und das Niederschlagswasser des Ortes Guttenhofen, welches über eine bestehende Verrohrung talwärts abgeleitet ist und im Zuge der Herstellung der neuen Straße mit in die Teichanlage eingeleitet wurde, sollen letztlich nach Durchlaufen der Teichanlage über die Reststrecke der vorhandenen Verrohrung DN 400 B in den Brünstbach eingeleitet werden.

Die Einleitungsstelle in den Wiesengraben zum Brünstbach liegt auf dem Gebiet des Landkreises Passau, womit das Landratsamt Passau zuständige Behörde ist.

5. Beantragter Benutzungsumfang

In den beiliegenden Lageplänen M = 1: 2.500 ist das Einzugsgebiet des zu entwässernden Bereiches aus dem Bereich der GVS B12 – Hochgstaudent dargestellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Daten aus der Beilage 2 „Hydrotechnische Berechnungen“ für die Einleitungsstelle zusammengestellt:

Niederschlagswassereinleitung aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße B12 – Hochgstaudent über den geplanten Regenrückhalte- teich

Vorfluter:	Wiesengraben zum Brünstbach
Einleitungsmenge:	21 l/s
Einleitungsstelle:	Flur-Nr. 1568, Gmkg. Prag
Eigentümer:	Georg Reitberger Guttenhofen 7 94116 Hutthurm

ZUSAMMENSTELLUNG DER REGENABFLUSSMENGEN

Aus dem Einzugsgebiet werden rechnerisch maximal $197,7 \text{ l/s} \cdot \text{ha} \cdot 4,29 \text{ ha} = 848,1 \text{ l/s}$ (siehe Hydrotechnische Berechnungen) den Regenrückhalteteichen zugeführt werden.

Beantragte Einleitungsmenge

Beantragt wird die maximal mögliche Einleitungsmenge nach Arbeitsblatt M 153 von 21 l/s.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1 auf die Hauptwerte des Gewässers

Die Hauptwerte des Gewässers werden durch den beantragten Umfang nicht wesentlich verändert.

5.2 auf das Abflussgeschehen

Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers dämpft das Abflussgeschehen im Bereich von Niedrig- und Mittelwasser. Auf die Hochwasserführung hat die Einleitung keinen Einfluss, da über den vorhandenen Regenwasserkanal ohnehin keine Starkniederschlagsereignisse abgeleitet werden können.

5.3 auf die Wasserbeschaffenheit

Auf die Wasserbeschaffenheit des Gewässers sind keine negativen Einflüsse zu erwarten. Keine Veränderung der Niederschlagswasserableitung.

5.4 auf das Gewässerbett und die Uferstreifen

Durch die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser sind keine nachteiligen Einflüsse zu erwarten.

5.5 auf das Grundwasser und die Grundwasserleiter

Durch die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserleiter zu erwarten.

5.6 auf die bestehende Gewässernutzung

Weitere Gewässernutzungen im gegenständlichen Bereich sind nicht bekannt.

5.7 Wasser und Heilquellenschutzgebiete

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Umgebung der Maßnahme liegen nicht vor. Diesbezüglich sind auch keine Auswirkungen vorhanden.

5.8 Gewässerökologie, Natur- und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei

Die Gewässerökologie, Natur und Landschaft bleiben unverändert. Zukünftig erfolgt eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser.

Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht zu erwarten.

5.9 Wohnungs- und Siedlungswesen

In unmittelbarer Umgebung der Maßnahme sind keine Wohnsiedlungen. Damit hat die Maßnahme auch keine diesbezüglichen Auswirkungen.

5.10 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nicht zu erwarten.

5.11 Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger

Durch die erheblich gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser sind keine Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger zu erwarten.

6. Rechtsverhältnisse

6.1 Unterhaltspflicht in der vom Vorhaben berührten

Gewässerstrecke

Die Unterhaltspflicht im Bereich der Einleitungsstelle liegt beim

Markt Hutthurm
Rathausplatz 1
94116 Hutthurm

6.2 Unterhaltspflicht an den zu errichtenden baulichen Anlagen

Die Unterhaltspflicht am geplanten Regenrückhalteteich mit Einleitungsstelle liegt zukünftig beim Markt Hutthurm.

6.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren

Die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung des Regenrückhalteteichs, der Regenwasserbehandlungsanlage und des Drosselbauwerks sind eigenverantwortlich durch den Betreiber zu besorgen.

Ggf. neu zu erstellenden Kanalleitungen sind dinglich zu sichern.

6.4 Beweissicherungsmaßnahmen

Sind aus Sicht des Unterfertigers nicht erforderlich

6.5 Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten

Grundstücke und Rechte

Die Eigentumsverhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke werden im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Markt Hutthurm und den Betroffenen geregelt. Die Grundstücksnachbarn und die von der Einleitung betroffenen Grundstückseigentümer sind in der Beilage 9 aufgelistet.

Sonstige Wasserrechte am betroffenen Gewässerabschnitt sind nicht bekannt.

6.6 Fischereiberechtigte

Der Fischereiberechtigte am unbenannten Wiesengraben ist laut Auskunft der Gemeinde nicht bekannt.